

Hinweise zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

» Gute Abstellanlagen sind ein wichtiger Baustein der Radverkehrsförderung

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich das Ziel gesetzt zu einer fahrradfreundlichen Stadt zu werden. Zur Förderung des Radverkehrs gehören neben der fahrradfreundlichen Gestaltung der Straßen und Wege aber auch gute und sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Mit den vorliegenden Hinweisen sollen dazu in kurzer und übersichtlicher Form besonders für Bauherren, Planer und Architekten wichtige Informationen gegeben werden.

» Wer muss / Wer kann / Wer sollte was tun?

Für alle Bauvorhaben gilt, dass Sie die qualitativen und quantitativen Anforderungen der Potsdamer Stellplatzsatzung im Bezug auf die Abstellplätze für Fahrräder einzuhalten haben (siehe dazu den Kasten rechts bzw. den Anhang). Bei Bauvorhaben, für die nach der Brandenburgischen Bauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Auszug aus der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.12.2021

§ 5 Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

- (1) Abstellplätze für Fahrräder sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Abstellplätze für Fahrräder sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein. Jeder Abstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Der Abstand zwischen den Abstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Es ist im Regelfall eine Fläche von mindestens 1,3 m² je Abstellplatz zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche einzuplanen. Ein geringerer Flächenansatz ist möglich, wenn Anlagen mit doppelreihiger Aufstellung und Überlappung der Vorderräder oder höhenversetzte Abstellanlagen zum Einsatz kommen oder eine Unterbringung in mehreren Ebenen erfolgt. Bei einer Unterbringung in mehreren Ebenen muss das Anheben des Fahrrads technisch unterstützt werden. In gemeinschaftlich genutzten Abstellanlagen ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.
- (3) Pro zehn angefangener notwendiger Abstellplätze für Fahrräder muss mindestens ein Abstellplatz für das Abstellen von Lastenfahrrädern, Fahrrädern mit Anhänger oder anderen Sonderfahrrädern geeignet sein. Dies gilt nicht bei insgesamt weniger als drei notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder nach § 3. Es ist im Regelfall eine Fläche von mindestens 2,9 m² je Abstellplatz zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche einzuplanen.
- (4) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Abstellplätze für Fahrräder öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Abstellplätze für Fahrräder auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden, vorbehaltlich eines zivilrechtlichen Vertrags.

Unabhängig davon gilt: Ausreichende und qualitativ hochwertige Abstellplätze für Fahrräder sind ein Gewinn. Daher sollten auch für alle anderen Vorhaben und auch im Bestand die in der Stellplatzsatzung vorgeschriebene Zahl der Abstellplätze sowie die dort festgelegte Qualität der Abstellplätze als Orientierungsmaß angesehen und berücksichtigt werden.

» Grundsätzliche Anforderungen an Fahrradabstellanlagen

Damit die Abstellanlagen den Anforderungen der Stellplatzsatzung entsprechen und für die Nutzenden attraktiv sind, sind folgende Anforderungen einzuhalten: Es sollen:

- ausreichend Abstellplätze für Fahrräder vorhanden sein
- ein sicherer Stand und ein sicheres Anschließen des Fahrrades ermöglicht werden
- der Platz für die einzelnen Fahrräder ausreichend bemessen sein
- alle Abstellplätze gut zugänglich sein
- bei längerem Abstellen eine Überdachung als Witterungsschutz vorhanden sein
- für Sonderfahrräder (z. B. Lastenräder) oder Fahrradanhänger eine Sonderfläche in Eingangsnähe der Fahrradparkanlage eingeplant werden.

Darüber hinaus sollte bei einem längeren Abstellen der Fahrräder die Möglichkeit zum Laden elektrisch unterstützter Fahrräder angeboten werden.

» Was ist bei der Planung und dem Bau von Abstellplätzen für Fahrräder konkret zu beachten?

Die Ansprüche an Abstellplätze für Fahrräder sind sehr unterschiedlich und hängen davon ab, wer zu welchem Zweck mit welcher Art von Fahrrad wohin fährt. Es gibt jedoch einige grundsätzliche Anforderungen, die auf Grund der Stellplatzsatzung einzuhalten sind oder die berücksichtigt werden müssen, damit Abstellplätze entstehen, die von den Radfahrerinnen und Radfahrern auch tatsächlich angenommen werden. Angaben zu weiteren Arbeitshilfen zur Gestaltung von Fahrradparken finden Sie unter dem Punkt „weitere Arbeitshilfen“.

a) Die Anzahl erforderlicher Abstellplätze

Die Zahl der zu errichtenden Fahrradstellplätze bemisst sich bei Vorhaben, für die nach Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) eine Baugenehmigung erforderlich ist, nach der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Übersicht im Anhang, für Sonderfahrräder siehe Kasten auf S. 1). Aber auch in allen anderen Fällen kann und sollte diese Übersicht als Orientierung für die Zahl der zu errichtenden Abstellplätze genutzt werden. Dabei kann die Zahl der Abstellplätze durchaus auf unterschiedliche Standorte bzw. auch auf Abstellplätze im Freien und in eigenen Fahrradräumen aufgeteilt werden. Bitte beachten Sie, dass es zudem durchaus sinnvoll sein kann, von Anfang an Reserveflächen zur nachträglichen Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten vorzuhalten.

b) Die Art der Abstellplätze

Fahrradbügel

Gut nutzbare und attraktive Abstellplätze bieten dem Fahrrad einen sicheren Stand und ermöglichen zugleich das Anschließen des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades. Entsprechende Regelungen sind auch in der Stellplatzsatzung zu finden und damit verbindlich.

Fahrradbügel sind besonders geeignet, sei es als einzelne Anlehnbügel oder als Reihenanlehnbügel. Dabei sollte möglichst auf Modelle mit Farbbeschichtungen verzichtet werden, da bei intensivem Gebrauch der Fahrradhalter die Beschichtungen schon nach wenigen Jahren schadhaft sind. Besser sind hier feuerverzinkte Bügel oder solche aus Edelstahl. Anlehnbügel gibt es als einzelne Bügel, welche beidseitig mit Fahrrädern bestückt werden können oder als Reihe aus mehreren Anlehnbügeln (hier Reihenanlehnbügel genannt), die am Boden mit einer Querstange miteinander verbunden sind.



Anlehnbügel



Reihenanlehnbügel



Geländerbügel



Vorderradhalter

Je nach der örtlichen Situation können auch Geländerbügel eine Lösung sein, um das sichere Abstellen und Anschließen von Fahrrädern zu ermöglichen. Diese werden waagerecht an oder neben die Gebäudefassade angebracht und haben einen Abstand von mindestens 30 cm zur Gebäudewand.

Reine Vorderradhalter oder Vorderradklemmen der verschiedensten Ausführungen sind zum Fahrradparken ungeeignet und entsprechen nicht den Anforderungen der Stellplatzsatzung!

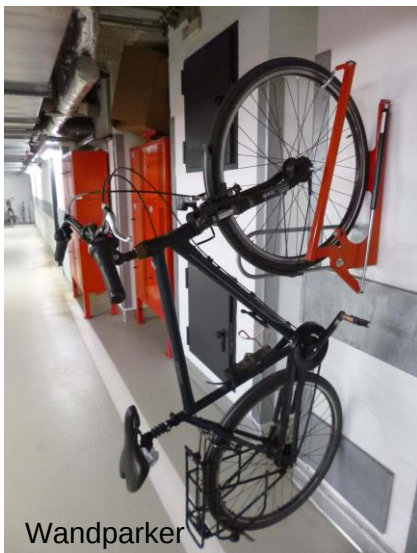
Fahrradparksysteme

Bei beschränktem Platzangebot und längerer Abstelldauer des Fahrrads können auch Fahrradparksysteme eingesetzt werden. **Da diese trotz technischer Unterstützung eines Kraftaufwands bedürfen und Sonderfahräder (z. B. Lastenräder) in diesen nicht abgestellt werden können, sollten Fahrradparksysteme nur in Kombination mit Fahrradbügeln eingesetzt werden.**

Der **Wandparker** ist eine Aufhängevorrichtung für Fahrräder, wobei diese platzsparend geparkt werden. Das Fahrrad wird durch Muskelkraft in die Aufhängevorrichtung gehoben, das Anheben und Absenken des Fahrrads wird durch eine Gasdruckfeder unterstützt. Zum besseren Diebstahlschutz sollten Anschleißbügel vorgesehen werden, damit das Fahrrad an diesem gesichert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz von **Doppelstockparksystemen**, bei der das Fahrradparken in zwei Ebenen übereinander stattfindet. Die oberen Fahrradstellplätze sind über bewegliche Parkschienen erreichbar, die herausgezogen und abgekippt werden können. Das Anheben und Absenken der Parkschiene soll durch eine Gasdruckfeder unterstützt werden. Auch hier kann das Fahrrad nur mit einem Kraftaufwand in die obere Ebene eingestellt werden. Zu beachten ist, dass Fahrräder mit Kindersitzen in der unteren Ebene die obere Ebene blockieren, da die Auszugschiene durch den Kindersitz nicht abgekippt werden kann. Zum besseren Diebstahlschutz sollen Anschleißbügel vorgesehen werden, damit das Fahrrad an diesem gesichert werden kann.

Bei allen Parksystemen, bei denen das Fahrrad angehoben werden muss, ist zwingend eine technische Unterstützung notwendig. Dementsprechend entspricht der unten auf dem Foto gezeigte **Schräghochparker nicht den Anforderungen der Stellplatzsatzung.**



Wandparker



Doppelstockparker



Schräghochparker

c) Die notwendigen Abmessungen

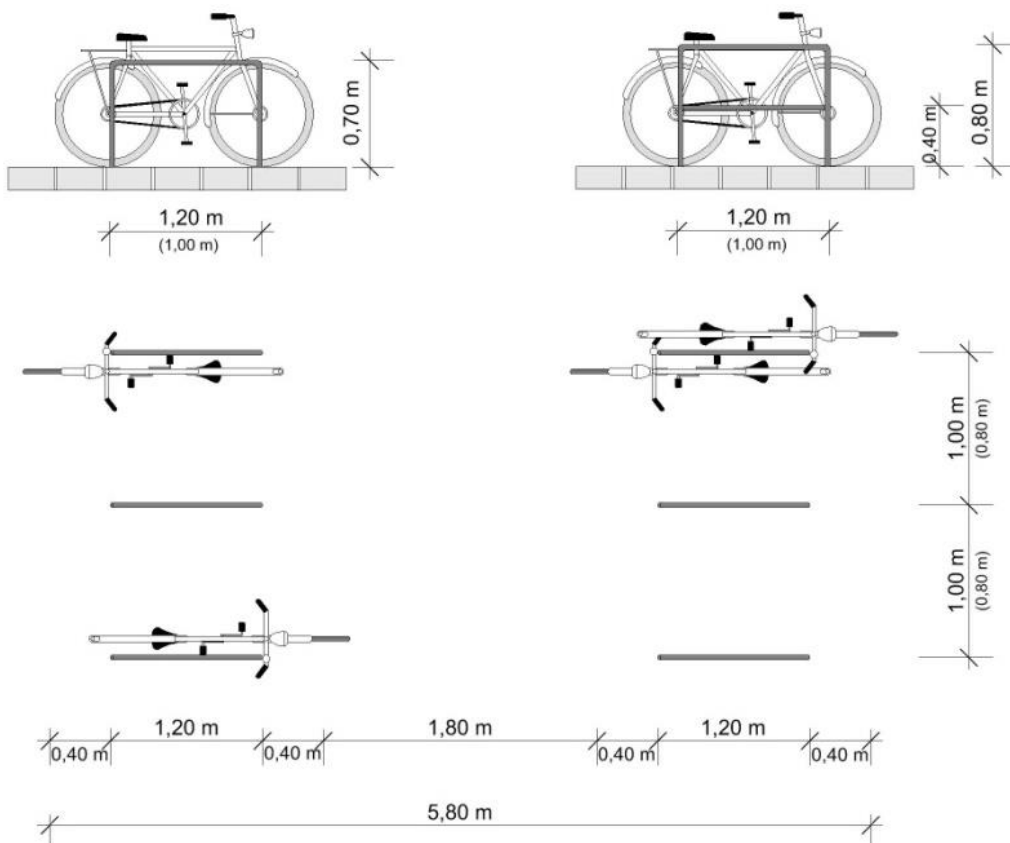
Die erforderliche Abmessung der Abstellplätze richtet sich nach der Ausführung der Anlehnbügel bzw. Fahrradparksysteme und wird für diese einzeln aufgeführt. Dabei wird vom Abstellen von normalen Fahrrädern ausgegangen. Für Sonderfahräder (z. B. Lastenfahräder) empfiehlt sich eine gesonderte Fläche in Eingangsnähe ggf. mit Sonderbügeln).

Anlehnbügel

Der Anlehnbügel soll zwischen 80-120 cm lang und 70-80 cm hoch sein. Ideal ist zusätzlich auf halber Höhe ein Knieholm (z. B. für Kinderräder).

Bei Anlehnbügeln soll der Abstand zwischen den einzelnen Abstellplätzen im Regelfall bei 100 cm liegen. Falls größere Flächen zur Verfügung stehen, sollte der Abstand zwischen den Stellplätzen großzügiger gewählt werden, damit es möglich ist, zwischen zwei Fahrrädern hindurch zum Lenker oder Rahmen zu kommen, um das Fahrrad abzuschließen. Bei eingeschränkten Platzverhältnissen sind hier im Ausnahmefall auch 80 cm als Abstand zwischen den einzelnen Abstellplätzen möglich. Der Abstand zu einer seitlichen Begrenzung, wie einer Wand, sollte mindestens 80 cm betragen.

Anlehnbügel:



Reihenanlehnbügel/ Doppelstockparker/ Wandparker

Der Mindestabstand zwischen den Parkständen beträgt 70 cm. Wenn die Fahrradabstellanlage über eine Hoch-Tief-Einstellung der Fahrräder verfügt, kann der Mindestabstand auf 50 cm reduziert werden. Die Höhendifferenz zwischen der Hoch-Tiefstellung beträgt dabei mindestens 20 cm.

Bei Reihenanlehnbügel und Doppelstockparkern sollte, wenn die Fahrräder quer abgestellt werden, von einer Tiefe von 2,00-2,20 m (je nach Hersteller), bei Wandparkern von 1,20 m ausgegangen werden.

Geländerparker

Das Geländer sollte mindestens 80 cm lang sein. Geländerparker werden waagrecht an oder neben die Gebäudefassade angebracht und haben einen Abstand von mindestens 30 cm zur Gebäudewand.

d) Standort und Zugänglichkeit der Abstellplätze

Die Abstellplätze für Fahrräder sollen grundsätzlich in Eingangsnähe angeordnet werden und gut zugänglich sein. Dies ist in jedem Fall wichtig, denn erfahrungsgemäß werden die Abstellplätze nur so angenommen und wildes Parken unterbunden. Dabei sind unterschiedliche Eingänge – z. B. für Kunden/Besucher einerseits und Mitarbeiter einer Gebäudenutzung andererseits – zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sollten die Abstellplätze von der Straße oder dem Radweg aus auf möglichst kurzem Weg, bequem und sicher erreicht werden können. Selbstverständlich ausgeschlossen sind daher Barrieren auf dem Weg dorthin, wie steile Treppen oder verwinkelte Zugänge.

Für die Breite der Gänge zwischen den Stellplätzen sind mindestens 180 cm, bei Doppelstockparkern mindestens 250 cm einzuplanen. An Orten mit vielen gleichzeitig stattfindenden An- oder Abfahrten – wie etwa an Schulen und Veranstaltungsorten – sind mehrere Zugänge sowie Gangbreiten von 250 cm sinnvoll.

Schließlich sollten Abstellplätze für Fahrräder wegen der besseren sozialen Kontrolle nur an gut einsehbaren Stellen angeordnet werden. Idealerweise sind sie bei Dunkelheit beleuchtet.

e) Überdachung

Gerade dort, wo Fahrräder über eine längere Zeit abgestellt werden (z. B. bei Arbeitsstätten, Schulen, Wohnungen, Haltestellen) sollten die Abstellplätze für Fahrräder zudem durch eine Überdachung oder ähnlichem wettergeschützt sein. Die Dachhöhe sollte im Zugangsbereich zum Fahrrad 225 cm nicht unterschreiten und es sollten Dachüberstände von 50 cm eingeplant werden, damit die Fahrräder trocken bleiben.

f) Eigene Abstellräume für Fahrräder

Dort, wo Fahrräder längere Zeit aufbewahrt werden, kann es zudem sinnvoll sein, die Abstellplätze in eigenen Räumen innerhalb eines Gebäudes unterzubringen. Ist dies der Fall, sind für Besucher auch einige frei zugängliche Abstellplätze nötig. Auch bei den Abstellplätzen innerhalb der Gebäude ist zu beachten, dass sie gut erreichbar sind und Fahrräder mit Rahmen und Laufrad an einen festen Gegenstand angeschlossen werden können. Nur so werden Sie auch gut angenommen. Fahrradabstellanlagen in Gebäuden sollen grundsätzlich ebenerdig oder über Rampen, flach geneigte Treppenrampen oder Aufzüge erschlossen sein. Auch sollten Gänge oder Türen, über die ein solcher Raum erreichbar ist, die lichte Breite von 1,05 m nicht unterschreiten.

» Abstellplätze für Fahrräder im öffentlichen Raum

Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten können Abstellplätze für Fahrräder auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden. Dies kommt jedoch grundsätzlich nur in Frage, sofern auf Privatland keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen oder geschaffen werden können. Allerdings sind geeignete Flächen im öffentlichen Raum zumeist ebenfalls rar. Sollten Sie geeignete Flächen kennen, ist eine Vorabstimmung mit der Landeshauptstadt Potsdam erforderlich. Zur Umsetzung ist in der Folge ein Antrag bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur zu stellen und Genehmigungen der Feuerwehr, der Leitungsträger (EWP, Telekom, etc.) sowie ggf. eine denkmalrechtliche und/oder erhaltungsrechtliche Erlaubnis beizufügen. Abstellplätze für Fahrräder im öffentlichen Raum stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung und können nicht für eine Nutzergruppe reserviert werden.

» Weitere Arbeitshilfen:

- „Fahrradabstellplätze bei Wohngebäuden- Ein Leitfaden für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft“, Potsdam/Hannover 2014, Bezugsquelle unter:
<https://www.mobil-potsdam.de/de/fahrrad/fahrradparken>
- „Hinweise zum Fahrradparken“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV), Köln, Ausgabe 2012, ISBN 978-3-86446-027-2, Bezugsquelle unter:
<http://www.fgsv-verlag.de/fahrradparken>

» Ansprechpartner

Für weitere Fragen und Informationen zum Thema Abstellanlagen und Radverkehr allgemein können Sie sich gerne wenden an:

Bereich Verkehrsentwicklung

Telefon: 0331 289-2541 (Sekretariat)

E-Mail: radverkehr@rathaus.potsdam.de

Internet: <https://www.mobil-potsdam.de/de/fahrrad>

Impressum:

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:

Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur

Bereich Verkehrsentwicklung

Text und Redaktion: Torsten von Einem, Dr. Jörg

Leben, Axel Dörrie

Fotos:

Axel Dörrie (Foto 1)

Torsten von Einem (Fotos 2-6)

Dr. Jörg Leben (Foto 7)

Stand: Mai 2022

» Anhang: Stellplatzkennzahlen lt. Stellplatzsatzung vom 01.12.2021

lfd. Nr.	Nutzungsarten	Notwendige Abstellplätze für Fahrräder (pro Bezugsgröße)	Bezugsgröße
1.	Wohnen		
1.1	Wohnungen in Gebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten	--	Wohnung
	Wohnungen in Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten	1	35 m² Wohnfläche; bei Wohnungen mit weniger als 35 m² Wohnfläche: 1 Abstellplatz für Fahrräder pro Wohnung
1.2	Kinder- u. Jugendwohnheime, Internate	1	Wohnheimplatz
1.3	Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1	5 Wohnheimplätze
1.4	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1	Wohnheimplatz
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1	60 m² Nutzungsfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter- / Beratungsräume, Gesundheitsdienstleister)	1	30 m² Nutzungsfläche
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche	1	40 m² Verkaufsfläche
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche	1	150 m² Verkaufsfläche; mindestens 20 Abstellplätze für Fahrräder pro Verkaufsstätte
4.	Gast-, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u. ä.	1	10 m² Gastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u.ä.	1	6 Betten
4.3	Jugendherbergen, Wanderheime	1	5 Betten
5.	Kultur- und Versammlungsstätten		
5.1	Kultur- und Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthallen, Kongresszentren, Kino, Kleinkunsthöfen)	1	5 Sitzplätze
5.2	Kirchen und andere Gotteshäuser	1	15 Sitzplätze

lfd. Nr.	Nutzungsarten	Notwendige Abstellplätze für Fahrräder (pro Bezugsgröße)	Bezugsgröße
5.3	Museen	1	200 m² Nutzungsfläche
5.4	Messe- und Ausstellungshallen	1	100 m² Nutzungsfläche
6.	Sportstätten, Freizeitanlagen		
6.1	Sportplätze	3	400 m² Sportfläche
6.2	Sporthallen	3	100 m² Sportfläche
6.3	Schwimmbädern, Freibäder, Fitnesscenter, Saunen und Solarien	3	10 Kleiderablagen
6.4	zusätzlich für Zuschauer bei Nutzungen entsprechend 6.1 bis 6.3	1	5 Zuschauerplätze
6.5	Kegel-/Bowlingbahnen	3	Bahn
6.6	Wochenendhaus-/Kleingartensiedlung	--	Haus/Garten
6.7	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	--	Liegeplatz
7.	Krankeneinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	20 Betten
7.2	Pflegeheime (pflegebedürftige Personen)	1	6 Betten
8.	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- & Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Oberschulen,	1	2 Ausbildungsplätze
8.2	Förderschulen	1	10 Ausbildungsplätze
8.3	Gesamtschulen, Gymnasien	1	2 Ausbildungsplätze
8.4	Oberstufenzentren, Fachschulen, Hochschulen, Berufsakademien	1	3 Ausbildungsplätze
8.5	Kindergärten, -tagesstätten	1	6 Plätze
8.6	Jugendfreizeitheimen, -clubs, etc.	3	10 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe, Lager-räume, Lagerplätze	1	4 Arbeitsplätze
9.2	Kraftfahrzeugwerkstätten (bei Autohäusern mit Werk-statt zusätzlich zu 3.)	1	5 Wartungs-/ Repara-turstände

Ifd. Nr.	Nutzungsarten	Notwendige Abstellplätze für Fahrräder (pro Bezugsgröße)	Bezugsgröße
10.	sonstige unter 1.1 bis 9.2 nicht genannte Nutzungen	1	60 m² Nutzungsfläche

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen

Anzurechnende Nutzungsfläche = Nutzungsfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (z. B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für Sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze.

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen.

Verkaufsfläche = Nutzungsfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume 1)

Gastraumfläche = Nutzungsfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich 1)

Sportfläche = Nutzungsfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume 1)

1) Die Maßgaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzungsfläche gelten entsprechend.